Nachwort & Anhang

Fazit … als parteilicher Stuntman

Ulrich Kobbé

Meine Prämisse lautet: Es gibt keine ethisch neutrale Position.
Mithin muss sich, wer in der Forensischen Psychiatrie tätig ist, wer sich mit Taten und Täterinnen konfrontiert, in irgendeiner Weise eine Position beziehen, eigene Dollpunkte und Hauptachsen des in praxi Noch-Erträglichen wie des Doch-Erforderlichen, einer konkreten Ethik[1] also, definieren.
Persönlich bedeutet/e dies, psychologisch, philosophisch, psychoanalytisch, zen-geschult – und doch das Hemd zu kurz, die Hose zu lang[2] – auf einem idealistisch-langen Marsch durch die Institutionen, auf dem achtsamen Weg auswegloser Über-/Verantwortung unerschrocken und illusionslos (m)einen aufrechten Gang zu üben und den Versuch zu machen, mir selbst zulächelnd[2] unverkrampft, eigen, ständig, ethisch verantwortet und unabhängig geradeaus zu gehen …

Was bleibt von den fach- und institutionspolitischen, den genderethischen und gleichstellungsbewegten Diskursen, wenn es um die konkrete therapeutische Praxis der Forensischen Psychiatrie geht? Einer psychiatrischen Praktik, die ihren fortschrittlichen *Drive* der 1980/90er Jahre im Zuge eines gefährlichkeitsprognostischen, mitunter auch sicherheitshysterisch wirkenden *Hypes* längst aufgegeben oder verloren hat, die ihre waltenden Verhältnisse mehr reaktiv verwaltet, als sie mit der Vision institutioneller Psychotherapie – einer ganzheitlichen und subjektzentrierten Therapie also – subjektorientiert zu gestalten? Was wird aus den im Maßregelvollzug untergebrachten Frauen, die inhaltsleer ohne Identität, ohne Namen, ohne Gesicht hinter dem ebenso lapidaren wie entzaubernden Statement verschwinden, dass es *die* Frau nicht gibt?

➡ Da dies, so Steinweg (2009, 24 Fn 23), bedeute, sich »selbst eine Form geben zu müssen«, steht oben vor diesem Schlusstext ein *Intro*, ein persönliches *Credo*, das die Konturen eigener Subjektivität skizziert. Denn: Niemand kann Verhältnisse und deren Aufgaben begreifbar, Leitge-

danken und Veränderungsbedarfe griffig formulieren, ohne sich selbst zugleich greifbar und angreifbar zu machen.[3] Immerhin entkommt man als Stuntman der Kritik unter Umständen ja – wie schon früher vage erhofft (Kobbé, 1992a, 156) – dem Verhängnis, indem man es selber wird.

➡ Weil dies bedeutet, forensischen Frauen eine Identität zu geben, bedarf es, um sich ein/ihr Bild vom ›Weibsbild‹ zu machen, des Portraits (Borrows & Schumacher, 1979; Kobbé, 2018c), geht es andererseits darum, sie – als Frau A, B, D, F, G, H, J, L, M, N, O, P, Q, S, T, V, Z wie als *Amy*, *Bella*, *Daniella*, *Sunny* und Я anonymisiert, als *Amy Winehouse*, *Cindy Cebe Barnes, Florence Nightingale*, *Jeanne d'Arc, Oprah Winfrey* stereotypisiert, als *Yvonne*, *Lara* und *Nadine* interviewt – aus sich heraustreten, etwas anderes als nur Objekte sein, sprich, konkrete Subjekte bleiben/werden zu lassen.

➡ Wenn dies zudem die »Weigerung« bedeutet, »sich einer Bejahung zu verschließen, die das Subjekt auf die Zukunft hin öffnet« (Steinweg, 2009, 25), dann fordert dies auch, nicht nur diagnostische, paradigmatische, methodische, institutionelle, insgesamt vielfacettig-transdisziplinäre Beiträge einer möglichen frauenforensischen Zukunft zu generieren, sondern zugleich eine Ausklammerung der Des-/Interessenfrage nicht mitzumachen und ignorante Benachteiligungen bzw. forensikpolitische Verweigerungen auch zu ›skandalisieren‹. Folgt man der Setzung Margalits, eine ›anständige‹ und ›gerechte‹ Gesellschaft habe sich nicht nur der *Dämonisierung* und *Erniedrigung* von TäterInnen zu enthalten, sondern eben auch ihre *institutionelle Demütigung* durch Ignorieren, unsensible – sprich, genderunsensible – Ausgestaltung der freiheitsentziehenden Unterbringung zu unterlassen, »sollten [wir] uns hüten, einer Ideologie der ›humanen‹ Strafe aufzusitzen, nur weil diese Veränderungen im Gewand der ›Menschlichkeit‹ auftraten«. Das bedeutet in Bezug auf die An-/Forderungen einer differenzierten forensische Behandlung von Frauen, dass damit »weit mehr gemeint ist als die Wahrung von Interessen in einer respektablen Gesellschaft, die nicht notwendig auch anständig ist« (Margalit, 1999, 304-305).

> Um den persönlichen Standpunkt in eine Ethik integrieren zu können, bedarf man notwendig einer Theorie spezifisch *relativer* Gründe – von objektiven und doch persönlichen Bestimmungsgründen für menschliches Handeln (Nagel, 2016, 59).

Neben den in einer institutionellen Psychotherapie[4] liegenden inhaltlichen Begründungen, einer sozialpsychiatrischen – mithin psychiatriepolitischen – Reformüberzeugung (Kobbé, 1996a) und einem gesell-

schaftspolitisch erforderlichen Engagement gibt es eine sog. ›negative Verantwortlichkeit‹, die eine Intervention für die in der Maßregelvollzugsunterbringung marginalisierten, mehrfach benachteiligten, ohnehin doppelt stigmatisierten[5] Frauen verlangt und auf einer ethischen Grundüberzeugung beruht:

> Wir *können* ebenso *etwas für* die Dinge, die [die sozialen] Institutionen [des Staates] *hätten* verhindern können, wie für die Dinge, die sie faktisch bewirken, denn wir sind kollektiv für die Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen, die schließlich ohne unsere Unterstützung gar nicht erst von Bestand sein könnten (Nagel, 2016, 118).

Kollektiv verantwortlich zu sein, bedeutet im konkreten Fall, auch als Einzelner persönlich und fach- wie sozialpolitisch Verantwortung zu übernehmen, gibt es doch dieses gesellschaftliche Ensemble – das Kollektiv, das System – als solches faktisch nicht (Kobbé, 1994; 1999a). Dabei sind diese Aussagen zur Verantwortlichkeit ›nur‹ ethische – nicht kausale – Zuschreibungen und spiegelt die Inanspruchnahme von/durch Verantwortlichkeit ›nur‹ die Kollision persönlicher und institutioneller Standpunkte. Wie im obigen Beitrag *Usus & Abusus* ersichtlich, erfordert es hierfür eine Absage an – unhinterfragt vorausgesetzte – Loyalitäten oder Solidaritäten (Kobbé, 2004b), bringt es »also tatsächlich psychologische Schwierigkeiten mit sich, ein menschenwürdiges Gesellschaftsideal [hier: der Gendergerechtigkeit und der Nichtdiskriminierung] mit wirklichen Menschen umsetzen zu wollen« (Nagel, 2016, 129).

Für eine Entwicklung und Umsetzung einer frauenengagierten Maßregelvollzugspraxis bedarf es, was die – so Bourdieu (1998, 55) – »auf einer grundsätzlichen Hypokrisis beruhen[den]« Kliniken und die Klinikträger betrifft, zunächst der selbstkritischen Klärung einer initialen Frage: *In welcher Ideologie- oder Sachzwangblase leben wir eigentlich?* Denn dass forensische Patientinnen marginalisiert, benachteiligt und mitunter ignoriert werden, hat nicht nur mit deren ›Minderheitenstatus‹, mit ihrem Geschlecht und/oder gestiegenen ›Fallzahlen‹, ebensowenig mit dem System *Maßregelvollzug*, zu tun: Mitverantwortlich ist auch eine forensikpolitische Haltung, die eigene Entscheidungen – oder Versäumnisse – der Vergangenheit zur Folge anderer ›Ursachen‹ (v)erklärt und die mit diesem Manöver inszenierte Retroaktivität zusätzlich verschleiert (Pfaller, 2013, 88-90). Erst eine Antwort, die den sozialen Selbstzwang aus seiner logischen Deformation befreit/entlässt (Bourdieu, 1998, 28), könnte einen neuen Raum – Vorstellungsraum, Spielraum, Handlungs-, Behandlungs-, Verhandlungsraum… – zur Verfügung

stellen, denn nur in einem noch nicht »in der Wiederholung gefangenen«, einem *unordentlichen* Raum »entsteht das Mögliche neu, ein nicht-determiniertes Mögliches«, das heterogene Vorstellungen von *der* Forensik, das Differenzierungen zulässt (Lefort, 2008, 53, 54). Was diesen Möglichkeitsraum betrifft, markieren die in den Narrativen dieses Readers dokumentierten Wahrheiten forensischer *Etceteras* jenes Noch-Nicht, jene noch zu konkretisierenden Optionen einer gendergerecht(er) en Klinik des Maßregelvollzugs als Wahrheitsmoment einer jenseits forensikpolitischer Phrasen möglichen Utopie der Gegenwart. Unweigerlich ist die genderachtsame Aus- und Umgestaltung nicht nur eine ethische, sondern in ihrer Umsetzung auch eine ›orthopädische‹ Aufgabe, die mehr – Haltung – erfordert als nur eine Politik der Betroffenheitserklärungen, Planungsvorgaben, Konzeptberatungen, mehr also als jenen eilfertig besänftigenden Politikersprech von ohnehin beabsichtigten, aber aufgrund der komplexen Ausgangslage und miteinander abzustimmender Maßnahmen nicht unmittelbar zu verwirklichenden Änderungsmaßnahmen in der Versorgung. Oder so ähnlich. Denn wer jetzt politiker- oder klinikträgerseits den Abbau von Geschlechterdiskriminierung im Maßregelvollzug und die Förderung forensisch untergebrachter Frauen als immer schon erkannte forensikpolitische Notwendigkeit und/oder längst beabsichtigtes Reformprojekt ausgibt, »der rührt oft nur Schlamm auf«, erschwert also den Durchblick, lenkt (von sich) ab, »um dann zu erklären, das Wasser sei tief« (Margalit, 2011, 17).

Insofern ist dieser Reader – zunächst – lediglich der Versuch, die oben zusammengetragenen frauenforensischen Themen nachlesbar, meinungsfähig, mit Foucault »nicht als Selbstzweck oder aus Ressentiment« (Gerlach, 1989, 6), sondern als durchzuhaltende Konsequenz einer »Manifestation der Wahrheit« (Foucault, 2009, 430) be-/streitbar wie kritikabel, diskussionsgeeignet, kurz, publik und wahrheits-, mithin, erkenntnisfähig (Kobbé, 2007) zu machen, zugleich die »verkrüppelnde Wirkung« jener »Substanzlosigkeit der Motive, die jeder zugunsten der Verhältnisse vorbringt« (Horkheimer, 1938, 129-130), zu konterkarieren. Hierfür findet sich im Anschluss an diese Nachschrift u.a. eine stichwortartige Checkliste. Das heißt:

> Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden, wird wenn es anders wird, aber so viel kann ich sagen, es muss anders werden, wenn es gut werden soll (Lichtenberg, 1796).[6]

Dass dieser frauenforensische Reader von einem Mann initiiert und herausgegeben wurde, ist – wie der Herausgeber (UK) während der Akquise von Beiträgen anhand einer (einzigen) vorwurfsvoll-zornigen Reaktion erfuhr – weder selbstverständlich noch problemlos akzeptabel, bedarf

zwar nicht eines selbstlegitimierenden, so doch aber selbstexplizierenden ›So-isses‹:

> Das Problem [an der forensischen Genderdebatte] ist, dass Männer und Frauen sich naturgemäß damit schwertun, sich in den jeweils anderen hineinzuversetzen, dass es nicht so leicht ist, die Sexualität, die Wahrnehmung, das Selbstverständnis des jeweils anderen wenigstens momentweise nachzuempfinden. Manche wollen es gar nicht, aber selbst die, die es versuchen, schaffen es [auch als psychologische Profis] nur bis zu einer unsichtbaren Grenze, danach stoßen sie an ihre Ängste, ihre Erziehung oder ihren Zynismus (Haberl, 2019, 14).

Folglich wurde dieses Wagnis gemeinsam mit 30 weiblichen und 11 männlichen KollegInnen umgesetzt, was mit einem Verhältnis von 71 Prozent Frauen zu 29 Prozent Männern ein für forensische Verhältnisse ›avantgardistisches‹ *genderndes* Engagement darstellt. Was den Herausgeber selbst betrifft, dafür dass man/Mann diese veröffentlichen ›darf‹, wird – im Sinne allfälliger *critical goodness* – notfalls ein flexibilisierendes *doing gender* in Anspruch genommenen.[7] Mithin ist dieser Reader als solcher, wenn denn das Produkt – wie Marx (1863, 74) ausführt – »nicht trennbar vom Act des Producirens« und des »executirenden« Produzenten sein dürfte, auch ein Bekenntnis des Herausgebers (UK), so wie Montaigne 1580 seinen *Essais* voranstellte »Dieses Buch, Leser, gibt redlich Rechenschaft ab«[8], zumal man als Verfasser *nota bene* »selbst Gegenstand [s]eines Buches«[9] ist.

Diese Sätze nimm in die Hand
Und zieh!
(Enzensberger, 1971, 169)

Anmerkungen

1 Vgl. Kobbé (1992a; b; 1997a; 1998; 1999a; b; c; 2003; 2012b; 2013b; 2015c, 2016a; 2017a; b; 2019a; c; d).

2 Ryokan 良寛 (Kobbé, 2014b, 6, 394).

3 Die Bezeichnungen *griffig* und *greifbar* bezieht sich hier – analog Althusser – darauf, dass »eine [solche] Begegnung nur dann stattfindet, *wenn etwas ›greift‹*«, eben so »wie Wasser ›greift‹ und zu Eis wird« (Althusser, 2018, 187) oder »in dem Sinne, wie man sagt, dass die Mayonnaise ›gegriffen‹ hat« (Althusser, 1966, 143).

[4] Vgl. Chabot (2016); Chanoit (1995); Gabarron-Garcia (2016); Hofmann (1983); Kobbé (1989; 1995b; 2004c).

[5] BAG-S (2018); s. a. Fachtag: Frauen und Straffälligkeit – Bedarfe von straffällig gewordenen Frauen in verschiedenen Lebensbereichen. Berlin: AWO / Soziale Dienste der Justiz (Frauenprojekt), 08.11.2017.

[6] Vollständige Literaturangabe: Lichtenberg (1971, Heft K, 450 Aph. 293).

[7] Will man dies i.S. eines plakativen symbolischen *Genderism* konsequent weiterführen, wäre das *mi/ch* affichierende Personalpronomen hierfür – einem von Platon (1986, 130-135 Z 189d-193d) berichteten Spaltungs-Ganzheits-Mythos entsprechend und Wittig (1977) paraphrasierend – als orthografisch sexuiertes *i/ch* revisualisierend zu *gendern*; zum Verhältnis von Buchstabe zu Wort, von Sprache zu Schrift vgl. Kobbé (2013g; 2018e; 2019e).

[8] Übersetzung des Verfassers (UK) in Anlehnung an Stilett (2015, 225). Im altfranz. Original: *«C'est icy un livre de bonne foy, lecteur»* (Montaigne, 1952, o.S.).

[9] Übersetzung des Verfassers (UK). Im altfranz. Original: *«ie suis moymesmes la matiere de mon livre»* (Montaigne, 1952, o.S.).

Gendercheck der Etceteras

Eine 18-Punkte-Stichwortliste

☑ *check it!*

☐ Gendergerechte Leitlinien der Institution? Frauenspezifisches Behandlungskonzept?
☐ Eigene (= ausschließlich gleichgeschlechtliche) Station/en für weibliche Patientinnen? Räumlich-organisatorisch separate Unterbringung getrennt von männlichen Patienten?
☐ Frauengeeignete Architektur, z.B. nach außen sichtgeschützte Freistundenbereiche? Von Männern nicht einsehbare Fenster-/Balkonbereiche?
☐ Gendersensible Ausstattung und Sicherheit vermittelndes Lebensumfeld (Räume, Mobiliar, Accessoires, Atmosphäre …)?
☐ Bedarfsgerechte Innenarchitektur i.S. von ausreichend Räumlichkeiten mit Reizschutz? von präventiv/deeskalativ vorgehaltenen Orten (z.B. Snoezel-Räumen)? von zweckmäßig ausgestatteten Krisen-Interventions-Räumen?
☐ Mehrheitlich weibliche Mitarbeiterinnen im Pflegeteam? In ärztlicher Behandlung? In psychotherapeutischer Versorgung? In anderen Therapien?
☐ Eigene Therapien oder Anwendungen (Ergotherapie, Sporttherapie, Schule, Ausbildung, Krankengymnastik …) für Frauen unabhängig von männlichen Mitpatienten?
☐ Komplementäre Angebote für Frauen (Yoga, TaiChi …)?
☐ Leitlinien genderspezifischer Pharmakotherapiestrategien?
☐ Genderresponsive Behandlungsprogramme unter Berücksichtigung psychosozialer Besonderheiten z.B. betreffs sexueller Gewalterfahrung, Traumatisierung, selbstverletzendem Verhalten, Selbstwertproblemen, Körperschemastörungen, Familien-/Kinder-/Sorgerechtsproblemen?
☐ Spezielle milieutherapeutische Programme (der Selbstregulation, der Selbstmotivation, des sozialen Lernens …) für affektiv dysregulierte, selbst-/aggressive Frauen?[1]
☐ Spezielle Beratungsangebote (Ernährungs-, Drogen-, HIV/Aids-, Sexual-, Gesundheitsvorsorgeberatung …) für Frauen?

- ☐ Explizite Konzepte und räumlich-organisatorische Möglichkeiten zum Erleben von Intimität?
- ☐ Ergänzende Freizeitangebote (Gärtnern, Handarbeiten, Kosmetik, Kochen/Backen, kreatives Gestalten …)[2]?
- ☐ Routinen einer gendersensitiven Erfassung und Validierung von Risiko- und Schutzmaßnahmen?
- ☐ Konzepte gendersensitiver Risikoprognostik?
- ☐ Fortbildung des Behandlungsteams in Bezug auf Gendergemeinsamkeiten und -unterschiede (risikorelevante Faktoren, protektive Faktoren, Ressourcen …)?
- ☐ Spezifische Schulungen der MitarbeiterInnen im Umgang mit Wahrnehmungs-/Übertragungsverzerrungen (gender bias), mit manipulativem und selbstverletzendem Verhalten, mit sog. Borderlinedynamiken[3]?
- ☐ Genderreflexive Adaptations-, Rehabilitations-, Nachsorgestrategien im extramuralen Setting (Beurlaubung, Weiterverlegung, Entlassung) mit ambulanter therapeutischer/sozialarbeiterischer Begleitung?

Anmerkungen

1 z.B. analog dem *New Outlook Progam for Behavior and Mood Self-Management* (vgl. Beck et al., 2017, 23)

2 *Anmerkung:* Wenn Sie meinen, dass dies vorurteilsbelastete, überholtgeschlechterschablonierte Vorstellungen sind, seien Sie versichert: Solche Angebote wurden auf einer forensischen Frauenstation von den Patientinnen explizit nachgefragt.

3 z.B. in Verständnis- und Behandlungskonzepten der *Dialektisch-Behavioralen Therapie* (DBT).